



Auszug aus der NiSV-Richtlinie vom 16.03.2020 / 10.03.2022 / 1. Änderungs-VO 2023

2.2. Anforderungen an Lehrende

2.2.1. Qualifikation

Der Schulungsträger stellt sicher, dass die von ihm für Schulungen eingesetzten Lehrenden über die **fachliche und didaktische Qualifikation zur Vermittlung derjenigen Lerninhalte verfügen, für deren Vermittlung sie eingesetzt werden.**

Soweit bei der Vermittlung von Lerninhalten die **Anleitung praktischer Tätigkeiten im Rahmen von Übungen mit Anlagen umfasst ist, gehört zur fachlichen Qualifikation auch eine mindestens einjährige, im Bereich optische Strahlung eine mindestens zweijährige praktische Anwendungserfahrung mit diesen Anlagen.**

Die fachliche Qualifikation der Lehrenden muss durch **geeignete Nachweise belegbar sein**; in Betracht kommen in der Regel **Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung und berufliche Tätigkeiten, ggf. in Verbindung mit Nachweisen über einschlägige Fort- und Weiterbildungen.**

Die bloße Teilnahme an einem Fachkudkurs nach dieser Leitlinie vermittelt nicht die erforderliche Qualifikation, einen solchen Fachkudkurs unterrichten zu können.

2.3. Praktische Übungen

2.3.1. Aufsicht

Die **Durchführung von praktischen Übungen** erfordert

- bei Schulungen zur **Haut** nach Teil B Nr. 8 der Anlage 3 der NiSV **keine ärztliche Aufsicht**;
- bei Schulungen zu **Ultraschall** nach Teil F Nr. 13 der Anlage 3 der NiSV **eine ärztliche Aufsicht**;
- bei Schulungen zu **optischer Strahlung** nach Teil C Nr. 13 der Anlage 3 der NiSV sowie bei Schulungen zu **EMF** nach Teil D Nr. 12 und Teil E Nr. 11 der Anlage 3 der NiSV **eine approbierte Ärzt*in mit entsprechender ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung**

Auszug aus den FQA Akkreditierung und Zertifizierung der Homepage des BMU (Link: [Bekanntmachung Fachmodul Akkreditierung NiSV | BMU](#)) – ohne Datum:

Frage:

Wir haben eine Frage zur ärztlichen Aufsicht, die in der Fachkunderichtlinie jeweils für die Blöcke selbständiger praktischer Übungen gefordert wird. Welche Qualifikation muss die eingesetzte Ärztin bzw. der Arzt haben?

Antwort:

Grundsätzlich gilt zunächst, dass die in der Beaufsichtigung eingesetzten Personen über eine **einschlägige Qualifikation verfügen müssen.**

Für den Bereich **Ultraschall** folgt aus den eingesetzten Geräten – typischerweise Geräte, die therapeutischen Geräten entsprechen – und Besonderheiten bei der Handhabung (zum Beispiel Abschnitt "Anwendungsplanung und Durchführung" – Vermeidung von Temperaturüberhöhungen durch ständige Bewegung des Schallkopfes), die ebenfalls für den therapeutischen Einsatz von Ultraschall typisch sind, **dass Ärztinnen und Ärzte mit der Qualifikation für den therapeutischen Einsatz von Ultraschall jedenfalls als**





Aufsichtsperson geeignet wären. Bei Ärztinnen und Ärzten mit der Qualifikation lediglich für bildgebenden Ultraschall können sich insbesondere im Bereich der Risikovermeidung bei der Handhabung kontraintuitive Situationen ergeben. Hier wäre eine gezielte, die Besonderheiten beim therapeutischen Ultraschall berücksichtigende Einweisung erforderlich und angesichts der Risikolage für die nicht unter Arztvorbehalt stehenden Anwendungen wohl auch ausreichend.

Für den Bereich der Elektro-Muskel-Stimulation gilt zunächst wegen Anlage 3 Teil E Nummer 11 NiSV, dass die selbständige Durchführung unterschiedlicher Anwendungen unter fachärztlicher Aufsicht stattfindet. In Betracht kommen für diesen Bereich insbesondere die Facharztkompetenzen Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin im Hinblick auf Nervenstimulation und Sportmediziner im Hinblick auf Muskelstimulation.

Für den Bereich der Anwendung von Hochfrequenzgeräten wie auch für den Bereich der Anwendung von Lasereinrichtungen und intensiven Lichtquellen gilt ebenfalls fachärztliche Aufsicht (vgl. Anlage 3 Teil C Nummer 13 und Teil D Nummer 12 NiSV). In Betracht kommen hier die Facharztkompetenzen Haut- und Geschlechtskrankheiten und Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie.

2.3.2. Unterstützung durch Hilfskräfte

Der Schulungsträger kann zur Unterstützung der Lehrenden bei der Aufsichtsführung Personen einsetzen, wenn diese aufgrund beruflicher Qualifikation oder allgemeiner Fähigkeiten und Kenntnisse für den Einsatz als Hilfskraft bei der Beaufsichtigung von Übungen geeignet sind.

Lehrende können sich im Einvernehmen mit dem Schulungsträger bei der Aufsichtsführung auch durch andere Personen unterstützen lassen, wenn diese aufgrund beruflicher Qualifikation oder allgemeiner Fähigkeiten und Kenntnisse für den Einsatz als Hilfskraft bei der Beaufsichtigung von Übungen geeignet sind.

2.3.3. Auslagerung von praktischen Übungen

Die Durchführung praktischer Übungen kann vom Schulungsträger intern organisiert werden oder im Rahmen einer Auslagerung auf einen oder mehrere externe Übungsorte verlagert werden, z.B. auf mit dem Schulungsträger vertraglich verbundene Arztpraxen oder einen mit einem anderen Schulungsträger kooperativ genutzten Übungsort.

Der Schulungsträger hat sicherzustellen, dass die in dieser Richtlinie genannten Anforderungen, auch im Rahmen einer Auslagerung an einen externen Übungsort, eingehalten werden.

